BMF 26. Juli 2000

Referat IV A 1

# Die Steuerreform 2000 im Überblick

Der Bundestag hat am 6. Juli 2000 die Steuerreform 2000 auf der Grundlage des Vermittlungsergebnisses vom 4. Juli 2000 beschlossen. Am 14. Juli 2000 hat auch der Bundesrat dem Steuersenkungsgesetz zugestimmt. Es kann damit wie geplant zum 1. Januar 2001 in Kraft treten. In einer Entschließung fordert die Länderkammer die Bundesregierung darüber hinaus auf, die Reform noch in diesem Jahr durch ein weiteres Gesetz zu ergänzen, durch das insbesondere zusätzliche Entlastungen für den Mittelstand realisiert werden sollen.

# Wesentliche Elemente der Steuerreform 2000:

## Senkung der Einkommensteuer

- Die Stufe 2002 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wird um ein Jahr auf den 1. Januar 2001 vorgezogen: Der Grundfreibetrag steigt von rd. 12.300 DM im Jahr 1998 auf rd. 14.000 DM im Jahr 2001. Der Eingangssteuersatz sinkt im gleichen Zeitraum von 25,9 Prozent auf 19,9 Prozent. Der Höchststeuersatz sinkt von 53 Prozent im Jahr 1998 ebenfalls stufenweise - auf 48,5 Prozent bereits im Jahr 2001.
- Zum 1. Januar 2003 steigt der Grundfreibetrag auf 14.500 DM. Der Eingangssteuersatz wird auf 17 Prozent und der Spitzensteuersatz auf 47 Prozent gesenkt.
- Zum 1. Januar 2005 steigt der Grundfreibetrag auf 15.000 DM. Der Eingangssteuersatz beträgt 15 Prozent und der Spitzensteuersatz – auf der Basis der Entschließung des Bundesrates – 42 Prozent. Der Spitzensteuersatz soll erst ab einem zu versteuerndem Einkommen von 102.000 DM greifen. Dadurch wird auch die Progressionswirkung bei mittleren Einkommen entschärft.

Die Tarifsenkungen entlasten alle Einkommensteuerzahler; schwerpunktmäßig Familien und Arbeitnehmer mit niedrigem und mittlerem Einkommen sowie mittelständische Personenunternehmen.

# Senkung der Körperschaftsteuer und Systemumstellung bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Anteilseignern

- Der K\u00f6rperschaftsteuersatz wird ab 2001 auf einheitlich 25 Prozent gesenkt.
- Im Jahr 2001 kann letztmals nach dem Anrechnungsverfahren mit Körperschaftsteuerguthaben für den Anteilseigner ausgeschüttet werden. Ab 2002 wird das Vollanrechnungssystem durch das europataugliche Halbeinkünfteverfahren ersetzt. Anteilseigner müssen dann nur noch die Hälfte der Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft im Rahmen der Einkommensteuer versteuern. Dafür entfällt die Verrechnung der vom Unternehmen bereits gezahlten Körperschaftsteuer.
- Die Systemumstellung wird durch eine praktikable und sowohl für die Unternehmen als auch den Fiskus finanziell tragfähige Übergangsregelung erleichtert.
- Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften sind künftig grundsätzlich steuerfrei. Im Interesse der Verhinderung von Missbräuchen gelten aber verschiedene Einschränkungen, u.a. eine Mindesthaltefrist von einem Jahr. Die Neuregelung setzt ab dem Veranlagungszeitraum 2002 ein.
- Private Anteilseigner können Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nach Ablauf der Spekulationsfrist von einem Jahr wie bisher steuerfrei veräußern, wenn sie nicht wesentlich beteiligt sind. Die Grenze für die Annahme einer wesentlichen Beteiligung wird jedoch ab dem Veranlagungszeitraum 2002 von 10 Prozent auf 1 Prozent gesenkt. Bei steuerpflichtigen Veräußerungen – also innerhalb der Spekulationsfrist oder bei wesentlicher Beteiligung – gilt ab 2002 das Halbeinkünfteverfahren.

Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft wird durch diese grundlegenden Reformmaßnahmen entscheidend verbessert. Die Systemumstellung führt zu einer einfachen, transparenten, europatauglichen und weniger missbrauchsanfälligen Besteuerung der Kapitalgesellschaften und ihrer Anteilseigner. Die Selbstfinanzierung – gerade auch der mittelständischen Kapitalgesellschaften – wird im Interesse von Investitionen und Arbeitsplätzen begünstigt. Die systematisch begründete Steuerbefreiung der Veräußerungsgewinne

verschafft der Wirtschaft die notwendige Flexibilität für eine Optimierung der Beteiligungsstrukturen.

#### Gezielte Reformmaßnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen

- Personenunternehmen profitieren von den erheblichen Tarifsenkungen bei der Einkommensteuer.
- Unternehmen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen und Gewerbesteuer zahlen, werden darüber hinaus durch eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld entlastet. Die Ermäßigung wird in Höhe des 1,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags gewährt. Die Gewerbesteuer ist weiterhin als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die Regelung ist als Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zielgenauer ausgestaltet worden, um Überkompensationen einzuschränken. Gleichwohl werden im Ergebnis die meisten Unternehmer in vollem Umfang von der Gewerbesteuer entlastet.
- Der Freibetrag für Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe wird von 60.000 DM auf 100.000 DM erhöht. Zudem wird der 1999 abgeschaffte "halbe durchschnittliche Steuersatz" auf Basis der Entschließung des Bundesrates für aus dem Berufsleben ausscheidende Unternehmer wieder eingeführt. Die Vergünstigung kann einmal im Leben ab dem 55. Lebensjahr beansprucht werden.
- Umstrukturierungen bei Personenunternehmen durch steuerneutrale Übertragung von stillen Reserven werden darüber hinaus durch die Wiedereinführung des sog. "Mitunternehmererlasses" erleichtert.
- Die Ansparabschreibung für Neuinvestitionen von kleinen und mittleren Unternehmen wird als Ergebnis des Vermittlungsverfahrens beibehalten.

Die zunächst alternativ angebotene Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft kann angesichts der weiteren Absenkung des Spitzensteuersatzes entfallen. Das damit freigewordene Finanzvolumen dient der soliden Finanzierung der zusätzlichen Tarifentlastung.

## Maßnahmen zur Finanzierung der Steuerentlastungen

Der Schwerpunkt der Finanzierungsmaßnahmen liegt in Einschränkungen bei den Abschreibungen:

- Bei der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter wird der Abschreibungssatz von 30 % auf 20 % gesenkt.
- Der Abschreibungssatz für Betriebsgebäude wird von 4 % auf 3 % abgesenkt.
- In den amtlichen Abschreibungstabellen werden ab 2001 realitätsnähere Nutzungsdauern zugrundegelegt.
- Die Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte gem. § 32 c EStG entfällt. Sie hat angesichts der neuen pauschalen Gewerbesteueranrechnung keine Bedeutung mehr.
- Die Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung werden an die international üblichen Grenzen angepasst.

Die Finanzierungsmaßnahmen sind angesichts der weitgehenden Tarifentlastungen mehr als berechtigt.

## Weitere hervorzuhebende Maßnahmen

- Zur Erleichterung der Einführung des Euro wird der Einkommensteuertarif stufenweise auf Euro-Basis unter Verzicht auf die bisherigen Tabellenstufen umgestellt. Die umfangreichen amtlichen Tabellenwerke werden damit künftig entbehrlich.
- Die Finanzverwaltung erhält das Recht, auf elektronisch geführte Buchführungsunterlagen der Unternehmen im Rahmen von Betriebsprüfungen vor Ort online zuzugreifen. Dies ermöglicht eine effektive und kostensparende Prüfungstätigkeit unter den Bedingungen der modernen Informationsgesellschaft und des zunehmenden elektronischen Handels. Zur Vermeidung von Anpassungsschwierigkeiten wird diese Maßnahme erst ab 2002 eingeführt. Ab 2002 werden für die Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auch elektronische Abrechnungen als Rechnung anerkannt. Damit wird einem Anliegen der Wirtschaft zur Steuervereinfachung entsprochen.

# Fazit:

Die Bundesregierung hat damit das größte Steuersenkungsprogramm in der Geschichte der Bundesrepublik erfolgreich auf den Weg gebracht. Die Steuerzahler werden im Zeitraum von 1998 bis 2005 durch die Steuerreform 2000, das bereits im letzten Jahr verabschiedete Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, das Familienförderungsgesetz und weitere Reformmaßnahmen netto in einer Größenordnung von gut 93 Milliarden Mark nachhaltig entlastet.

Allein die Steuerreform 2000 bewirkt Entlastungen von 62,5 Milliarden Mark. Familien, Arbeitnehmer und mittelständische Wirtschaft sind die Hauptgewinner der Reform: Rund 33 Milliarden Mark des gesamten Entlastungsvolumens kommen privaten Haushalten, gut 23 Milliarden dem Mittelstand zugute.

Durch diese Steuerentlastung geben wir Verbrauchern und Unternehmen spürbar mehr Geld in die Hand. Das stärkt den privaten Konsum und erleichtert die Finanzierung von Investitionen – beides Grundbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung. Im Interesse des Arbeitsmarkts haben wir darüber hinaus zielgenau vor allem die arbeitsplatzschaffende mittelständische Wirtschaft entlastet. Durch die deutliche Senkung der Steuersätze für Kapitalgesellschaften verbunden mit der Strukturreform der Unternehmensbesteuerung wird unser Steuersystem international wettbewerbsfähig und europatauglich. Die Konzentration der Entlastungen auf Familien und Arbeitnehmer mit niedrigem und mittlerem Einkommen sowie den Mittelstand dient der Steuergerechtigkeit ebenso wie der Abbau einer Vielzahl von Ausnahmeregelungen, die tendenziell vor allem von Spitzenverdienern ausgenutzt werden konnten. Das Steuerrecht wird einfacher handhabbar und transparenter.

Dies alles ist nur möglich auf Basis einer soliden Haushaltswirtschaft. Die erfolgreich eingeleitete und nachhaltig fortzusetzende Konsolidierungspolitik erlaubt uns, die jetzt beschlossenen Steuersenkungen ohne neue Schulden oder gar Steuererhöhungen an anderer Stelle zu verkraften. Abbau der Staatsverschuldung und Steuerentlastungen bleiben die Leitplanken unserer zukunftsorientierten Finanzpolitik.

\*\*\*